

- dd) kurzfristig auftretender Bedarf des Einzelhandels sowie der Reparaturbetriebe befriedigt wird sowie
- ee) ein Reservebestand von mindestens 30 Richttagen eingehalten wird;
- c) für die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben c, e und f:
- die ständige Lagerhaltung eines Mindestsortiments an Ersatzteilen sowie eine mindestens für den Reparaturbedarf eines von dem übergeordneten Organ der Betriebe festzulegenden Zeitraumes erforderliche Vorratshaltung;
- d) für die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchst, d:
- die Vorratshaltung für mindestens einen Monat, unter Zugrundelegung des festgelegten Sortimentsplanes, wobei der Saisonbedarf für bestimmte Ersatzteile zu berücksichtigen ist.

§ 4

In die Garantie- und Kundendienstverträge zwischen Betrieben gemäß § 1 Abs. 1 Buchst, a und genossenschaftlichen und privaten Industrie- und Handwerksbetrieben sind Bestimmungen über eine Lagerhaltung im Sinne des § 3 Abs. 3 Buchst, c aufzunehmen.

§ 5

(1) Die sich aus den Vorratsnormen ergebenden Bestände sind in die Betriebspläne aufzunehmen, sofern eine ordnungsgemäße, von den übergeordneten Organen der Betriebe geprüfte Ermittlung der Sortimentspläne und Vorratsnormen (Normierung) vorliegt und folgende Richttage nicht überschritten werden:

- a) für die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchst, a:
- bis 40 Richttage für Höchstvorräte bzw. die Bestandsobergrenze und
- bis 25 Richttage für die durchschnittliche Bevorratung;
- b) für die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchst, b:
- bis 150 Richttage für Höchstvorräte bzw. die Bestandsobergrenze und
- bis 100 Richttage für die durchschnittliche Bevorratung.

Ausgenommen sind Betriebe, deren Bestände nach der Anweisung 34/58 des Ministers der Finanzen vom 23. Dezember 1958* über die Ausstattung der Betriebe des Produktionsmittelgroßhandels mit Umlaufmitteln finanziert werden. Bei diesen Betrieben sind die auf Grund dieser Anweisung von der Staatlichen Plankommission bestätigten Mindest- und Höchstbestände in die Betriebspläne aufzunehmen;

- e) für die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben c und e:
- ohne MTS-Spezialwerkstätten und MTS-Motoreninstandsetzungswerke bzw. MTS-Reparaturwerke:
- bis 90 Richttage für Höchstvorräte bzw. die Bestandsobergrenze und
- bis 50 Richttage für die durchschnittliche Bevorratung;

* Vom Ministerium der Finanzen den zuständigen Organen direkt 2 ug es teilt*

- d) für die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchst, d:
- bis 90 Richttage für Höchstvorräte bzw. die Bestandsobergrenze und
- bis 60 Richttage für die durchschnittliche Bevorratung.

Für Maschinen-Traktoren-Stationen sowie für die MTS-Spezialwerkstätten und die MTS-Motoreninstandsetzungswerke bzw. MTS-Reparaturwerke erfolgt eine Sonderregelung. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen in den Richtlinien für die Aufstellung des Betriebsplanes festgelegten Richttage.

(2) Die im Abs. 1 genannten Richttage beziehen sich auf den Durchschnitt des gesamten Ersatzteilsortiments der genannten Betriebe. Bei der Festlegung der Vorratsnormen für die Einzelpositionen können bei einem Teil dieser Positionen die genannten Richttage überschritten werden.

(3) Bei Betrieben, deren Normierungsergebnisse die Richttage gemäß Abs. 1 überschreiten, können diese nur dann in die Betriebspläne aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission bzw. des zuständigen Ministeriums oder des Rates des Bezirkes in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen bzw. der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes vorliegt.

(4) Ausnahmeregelungen (bei An- und Auslauf der Produktion) sowie Übergangsregelungen für das Jahr 1960 für Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben c, d und e bedürfen ebenfalls der Zustimmung des zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung bzw. des Rates des Bezirkes.

(5) Die Zustimmungen gemäß Absätzen 3 und 4 sind durch die WB bzw. durch die Räte der Kreise einzuholen und dürfen für nicht länger als ein Jahr gegeben werden.

« § 6

(1) Sofern auf Grund der im § 1 Abs. 2 genannten Anordnung festgelegt wird, daß einzelne im § 1 Abs. 1 Buchst, a genannte Betriebe die Funktion des Großhandels mit übernehmen, sind diese Betriebe bei der Festlegung der Richttage für Ersatzteillagerhaltung wie Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchst, b zu behandeln und haben nach § 2 Abs. 2 zu verfahren.

(2) Sofern festgelegt wird, daß Ersatzteile, die in geringen Stückzahlen benötigt werden, direkt vom Produktionsbetrieb an den Verbraucher zu liefern sind, sind in den im § 1 Abs. 1 Buchst, a genannten Betrieben Sicherungsreserven gemäß § 6 Abs. 4 Buchst, b und Absätzen 5 bis 7 der Anordnung vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBL. II S. 46) zu planen und zu bilden oder diese Ersatzteile bei den Verbrauchern zu planen und zu finanzieren (Störreserve).

(3) Wenn modifizierte Ersatzteile, die nicht über den Handel auszuliefern sind, in geringen Stückzahlen benötigt werden, sind diese, sofern der zusätzliche Aufwand an Umlaufmitteln gerechtfertigt ist, zur schnelleren Fertigstellung und Auslieferung in wirtschaftlichen Losgrößen vorzufertigen bzw. bis zu bestimmten Arbeitsgängen anzuarbeiten. Die Planung der hierfür not-